

Hausordnung der Schule Grava Laax

Fassung vom 5. Dezember 2007

1. Gestützt auf **Art. 50 des Schulgesetzes** des Kantons Graubünden vom 26. November 2000: Die Trägerschaft (Schulrat) erlässt eine Disziplinarordnung und eine Schulordnung. Die Schulordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement.
2. Gestützt auf **Art. 14 Schulordnung** der Gemeinde Laax Absatz 2 Punkt 12: Ihm (dem Schulrat) obliegen insbesondere: Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen.

1. **Einleitung**
2. **Verhaltensregeln**
3. **Massnahmen bei Verstössen gegen die Disziplinar- und Hausordnung**
4. **Besondere Situationen**
5. **Eltern und Schule**
6. **Schlussbestimmung**

1. Einleitung

In unserer Schule leben und arbeiten täglich viele Menschen. Alle haben den Wunsch, sich wohl zu fühlen und gerne in der Schule zu sein. Unterschiedliche Erwartungen und Verhaltensweisen führen zu Konflikten im Alltag, die nicht ständig neu überdacht werden können. Deshalb sind hier einige Regeln für unser Zusammenleben festgelegt, wobei unbeschadet der Formulierung stets beide Geschlechter gemeint sind.

2. Verhaltensregeln für Schüler

2.1. Allgemeines

- Wir nehmen aufeinander Rücksicht und helfen uns gegenseitig, denn dadurch wird das Leben in der Schule für alle angenehmer.
- Jeder kann seine Meinung frei äussern, aber sie darf nicht verletzen. Beleidigungen oder gar Gewalttätigkeiten führen nie zu vernünftigen Lösungen.
- Wenn jemand einen anderen absichtlich oder unabsichtlich beleidigt oder geärgert hat, versucht er, das wieder gutzumachen.
- Für jeden ist es bitter und verletzend, wenn er in seiner Klasse nicht anerkannt wird. Deshalb darf niemand aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden.
- Die Einrichtungen der Schule sind für uns alle da. Jeder muss dazu beitragen, dass im Schulhaus und im Aussenbereich Ordnung gehalten und das Schuleigentum schonend behandelt wird.
- Wer einen Gegenstand, der allen oder einem Einzelnen gehört, beschädigt oder zerstört, muss ihn ersetzen.

2.2. Unterricht

- Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- Das Schulhaus bleibt für unterrichtsfreie Schüler über Mittag geschlossen.
- Beim Zimmerwechsel dürfen die Fachräume auch ohne Anwesenheit der Lehrkraft betreten werden.
- Die Fachraumordnung ist Bestandteil der Schul- und Hausordnung und obliegt der jeweiligen Lehrkraft.
- Die Fachräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.
- Beginnt der Unterricht später, betreten wir erst mit dem Läuten zur Beendigung der vorhergehenden Stunde das Schulhaus. Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, verhalten wir uns auf dem Pausenplatz ruhig.
- Vertretungen und Unterrichtsausfälle werden durch eine Lehrkraft bekannt gegeben.
- Ist unsere Klasse 10 Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrkraft, so verständigen die Klassensprecher die Schulleitung oder eine andere Lehrperson.
- Jede Klasse wählt einen Klassensprecher.

2.3. Schulweg

- Wenn wir in der unterrichtsfreien Zeit nicht nach Hause gehen können, können wir uns in den von der Schulleitung zur Verfügung gestellten Fachräumen oder auf dem Pausenplatz aufhalten. Dabei beachten wir jeweils die entsprechenden Verhaltensregeln.
- Wir stellen keine Fahrzeuge (Fahrräder, Skate- oder Kickboards etc.) im Schulgebäude und in der Nähe der Schule ab. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung (weiter Schulweg z.B. Murschetg).
- Nach dem Hauswirtschaftsunterricht darf das Schulareal nicht verlassen werden. Wir halten uns dabei auf dem Pausenplatz auf.
- Auf dem Schulweg verhalten wir uns andern gegenüber rücksichtsvoll. Bei Verstößen, die Rückwirkungen auf die Schule haben, sind Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen möglich.
- Solange die Eisfläche nicht von der Gemeindebehörde Laax freigegeben wird, betreten wir nicht das Eis auf dem Laaxersee.

2.4. Sicherheitsregeln

- Wir verlassen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit und auch während der Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft.
- Um Unfälle zu vermeiden, steigen wir nicht auf Geländer oder Fenstersimse und werfen auch nicht mit Früchten, Schneebällen oder anderen Gegenständen.
- Das Klettern an der Fassade und an den Balkonen an der Südseite des Schulgebäudes ist untersagt.
- Die Feuerlöschgeräte dürfen nur von Fachkräften oder im Notfall benützt werden.

2.5. Pausenregelung und Nutzung des Schulareals

- In den Pausen verlassen wir zügig die Unterrichtsräume und begeben uns auf den Pausenplatz.
- Die Klassen dürfen gemäss interner Regelung ebenfalls den Spielplatz benutzen. Der Spielplatz ist zugleich Grenzbereich des Aufenthaltsbereiches. Das Badeanstaltgebäude ist kein Aufenthaltsort vor und nach der Schule.

- Wir befolgen die Anweisungen der Schüleraufsicht der Scola Grava Laax.
- Bei der sportlichen Betätigung auf dem Schulareal dürfen und sollen wir die auf dem Schulareal zur Verfügung stehenden Sportgeräte benutzen. Hierbei ist jedoch zu beachten:
- Der Unterricht anderer Klassen darf nicht gestört werden.
- Zum Ballspielen dürfen in den Pausen keine gefährlichen oder harten Gegenstände verwendet werden.
- Das Skaten auf der Halfpipe ist während der Pausen untersagt.
- Im Schulgebäude ist das Ballspielen nicht erlaubt.
- Unbefugte dürfen das Schulgebäude und das Schulareal während der Unterrichtszeit nicht betreten.

2.6 Ordnung und Sauberkeit

- Jeder sorgt für Ordnung in seinem Bereich.
- Abfall und Wertstoffe werfen wir in den jeweils dafür vorgesehenen Behälter.
- Wir stellen unsere Hausschuhe auf die vorgesehenen Roste.
- Nach Unterrichtsschluss räumen wir unseren Platz auf und stuhlen gemäss Weisung des Hauswarts auf.
- Schultaschen, Bücher und sonstiges Material nehmen wir mit nach Hause bzw. wir räumen diese Dinge in die dafür vorgesehenen Fächer.
- Taschen für den Sportunterricht deponieren wir nicht bei der Eingangstreppe. Wir benutzen dazu die für die Klassen vorgesehenen Vorrichtungen.

2.7 Toiletten und Umkleieräume

- Wir verlassen die Toiletten so sauber, wie wir sie anzutreffen wünschen.
- Diese Räume sind keine Aufenthaltsräume.
- Wir gehen nur in den Pausen auf die Toilette.
- Die Umkleieräume dürfen während der Pausen nicht betreten werden.

2.8 Allgemeine Verbote

- Wir rauchen während der Schulzeit nicht und nicht in der Nähe des Schulareals insbesondere beim Badekiosk. Wir konsumieren auch keine alkoholischen Getränke während der Schulzeit.
- Gegenstände, mit denen wir andere gefährden können, dürfen wir nicht mit in die Schule bringen.
- Wir spucken nicht auf den Pausenplatz oder unsere Mitschüler an.
- Wir werfen keine Gegenstände aus dem Fenster.
- In den Fachräumen kauen wir keinen Kaugummi, essen nichts und trinken nur Wasser.
- Folgende Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände von uns nur in abgeschaltetem Zustand und in der Tasche mitgeführt werden:
 - Musikabspielgeräte aller Art
 - Elektronische Spielgeräte aller Art
 - Mobiltelefone
- Telefonieren dürfen wir in dringenden Fällen im Lehrerzimmer oder mit Erlaubnis der Fachlehrkraft mit dem eigenen Mobiltelefon.

2.9 Kleidung und äusseres Erscheinen

- Grundsätzlich dürfen wir selber entscheiden, was wir in der Schule tragen, die Kleidung muss aber den Zwecken der Schule entsprechen. Zum Beispiel :
- Keine unangemessenen Aufschriften oder Symbole
- Keine zu freizügige Kleidung d.h. keine sichtbare Unterwäsche, keine tief ausgeschnittenen T-Shirts und keine Minijupes.
- Wir tragen keine Kopfbedeckung im Unterricht, es sei denn unsere Religion schreibt es uns vor.
- Wir bevorzugen eine saubere und gepflegte Erscheinung.

3. Massnahmen bei Verstössen gegen die Schul- und Hausordnung

Das Gespräch mit den Betroffenen steht im Mittelpunkt des Bemühens.

Darüber hinaus sind weitere Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen möglich:

- Zusatzarbeiten („Strafarbeiten“)
- Nachsitzen (im Einzelfall bis zu 4 Stunden)
- Bei unerlaubtem Gebrauch elektronischer Geräte :
 - Vorübergehendes Einziehen (2 Tage) des Geräts
 - In Wiederholungsfällen eine Woche
- Bei unangemessener Bekleidung :
 - Der Betreffende kann zum Umziehen nach Hause geschickt werden.
- Ggf. sind zusätzlich noch andere Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen möglich. Über diese Massnahmen entscheidet der Schulrat in Absprache mit der Schulleitung (gemäss Art. 7 der Disziplinarordnung der Gemeinde Laax vom 1.1.1995).

Die Vollziehungsverordnung des Kantons Graubündens regelt weitergehende Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen. Diese können umfassen:

- **Art. 14 Schulgesetz** Schülerinnen und Schüler, die trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- **Art. 12 Abs. 2 Schulgesetz** Schülerinnen und Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch hin der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden. Wenn sie trotz Mahnung und Orientierung der Eltern mangelnden Arbeitseinsatz zeigen oder sich der Schulordnung widersetzen, kann sie der Schulrat ausschliessen. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.
- **Art. 8 Abs. 1 und 2 Schulgesetz**

¹Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag des Schulinspektorates vor Ende des letzten Schuljahres entlassen, wenn dies aus erzieherischen Gründen notwendig ist und die Schülerin oder der Schüler in der Schule nicht mehr gefördert werden könnte. Der Schulrat holt die erforderlichen Fachgutachten ein.

²Der Schulrat kann auf Antrag des Schulinspektorates weitere Ausnahmen bewilligen, sofern nachgewiesen wird, dass der vorzeitige Schulaustritt für die weitere Ausbildung der Schülerin oder des Schülers unerlässlich ist.

4. Besondere Situationen

Da die Schule ein Spiegelbild der Gesellschaft ist, hat sie manchmal auch mit deren negativen Seiten zu kämpfen, d. h. leider kommt es auch in der Schule zu Verstössen gegen strafrechtliche Bestimmungen, wie z. B. Diebstählen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen. Um dagegen anzugehen, hat sich die Schule Grava Laax (Schulrat, Schulleitung, Lehrpersonen) folgende Massnahmen in Erwägung gezogen:

- Einbestellung ganzer Klassen zur Untersuchung der Vorfälle im Anschluss an den Unterricht bzw. am Nachmittag.
- Nachholen des durch die notwendigen Untersuchungen ausgefallenen Unterrichts.
- Fällt bei Diebstählen der Verdacht auf eine eingrenzbarbare Gruppe von Schülern, so sind die Lehrkräfte berechtigt, sich den Inhalt sämtlicher Taschen zeigen zu lassen.
- Entsprechendes gilt bei Verdacht auf Mitführen von gefährlichen Gegenständen oder Drogen.
- In schwerwiegenden Fällen oder bei mangelnder Kooperationsbereitschaft ruft die Schulleitung die Polizei.
- In nachgewiesenen Fällen sind unbeschadet eventueller strafrechtlicher Konsequenzen Massnahmen gem. kantonalem Schulgesetz möglich.

5. Eltern und Schule

Eltern und Lehrkräfte müssen im wohlverstandenen Interesse der Kinder und Jugendlichen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Ihr Umgang miteinander sollte deshalb von gegenseitigem Respekt geprägt sein.

Die Eltern haben eine Informationspflicht bezüglich der Leistungen ihrer Kinder. Auf Anfrage erhalten die Eltern in angemessener Frist einen Gesprächstermin.

Eltern-Lehrer-Gespräche sind sehr wünschenswert und nach Voranmeldung möglich. Bei auftretenden Problemen sollten die Eltern zunächst mit der betreffenden Lehrkraft das direkte Gespräch suchen. Werden die Unstimmigkeiten dabei nicht ausgeräumt, können sie sich an die Schulleitung oder an den Schulrat wenden.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler am Unterricht und den übrigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen und die Schul- und Hausordnung einhalten.

Weitere Pflichten:

- Kann ein Schüler wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, so müssen die Eltern dies der Schule sofort mündlich oder schriftlich mitteilen – diese Entschuldigung muss spätestens am 3. Fehltag in der Schule vorliegen. Handelt es sich um eine kürzere Fehlzeit, so hat der betreffende Schüler das Entschuldigungsschreiben beim nächsten Schulbesuch unaufgefordert seiner Klassenlehrkraft vorzulegen.
- Entschuldigungen, die den Sportunterricht bzw. eine Projektarbeit betreffen, werden direkt bei der zuständigen Fachlehrkraft abgegeben. Liegt eine Sportunfähig-

keit vor, entscheidet die Sportlehrkraft, ob für den Betreffenden Anwesenheitspflicht besteht oder nicht.

- In begründeten Fällen, z. B. wenn Prüfungen oder Klassenarbeiten anstehen, kann die Schule auch die Vorlage einer ärztlichen Krankmeldung bzw. eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Diese Bescheinigung muss vom Arzt unterschrieben sein.
- Arztbesuche (auch Zahnarzt) sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich (ggf. ärztliche Bescheinigung einer Termin gebundenen Untersuchung vorlegen).
- Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag bzw. persönliche Vorsprache möglich. Anträge von Vereinen etc. können nur akzeptiert werden, wenn sie auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sind. Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung ist:
 - Für ihre Stunden die jeweilige Fachlehrkraft.
 - Für 1 Unterrichtstag die Klassenlehrkraft.
 - Für einen längeren Zeitraum der Schulleiter oder der Schulrat.
- Eine Verlängerung der Schulferien ist nicht möglich.
- Eine Abmeldung von einem Freifach kann nur während des ersten Halbjahres mittels begründeten Gesuchs erfolgen. Das Formular muss vom Erziehungsberechtigten, dem Schüler und der Fachlehrkraft unterschrieben sein und der Schulleitung übergeben werden.

Mögliche Folgen bei fehlenden, nicht ausreichenden oder nicht fristgerecht eingegangenen Entschuldigungen:

- Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen gem. Schulgesetz
- Antrag auf Einleitung eines Bussgeldverfahrens gegen die Erziehungsberechtigten beim Schulrat (gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes).

Für die Behandlung von Fehlzeiten gilt an der Schule Grava Laax das folgende Verfahren:

Die den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte beraten und beschliessen bei auffälligen Fehlzeiten, ob diese im jeweiligen Einzelfall ins Zeugnis aufzunehmen sind.

Weitere Hinweise:

- Ein vorübergehend eingezogener Gegenstand (z. B. Mobiltelefon) kann von einem Elternteil oder einer erziehungsberechtigten Person auch vor Ablauf der festgelegten Rückgabefrist bei der Lehrperson abgeholt werden.
- Fundsachen werden zunächst im Lehrerzimmer gesammelt. Werden sie nicht innerhalb einiger Tage abgeholt, so werden sie dem Hausmeister zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

6. Schlussbestimmung

Diese Hausordnung tritt mit Annahme durch die Lehrerschaft und mit der Genehmigung durch den Schulrat der Gemeinden Laax und Falera am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Hausordnung vom 21. Juli 2003.

Im Namen der Lehrerschaft

Im Namen des Schulrates

Der Schulleiter:

Der Präsident:

C. Imper

A. Cathomas